
Neuerungen im Aktienrecht ab 2023

Pascal Zysset
Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt und Notar
Walder Wyss AG, Bern

Samuel Dürr
Partner, Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte
Walder Wyss AG, Bern



Was in den
2000er-Jahren
angestossen
wurde...

...kommt im Jahre
2023 tatsächlich
zur Vollendung.



Das neue Aktienrecht tritt in Kraft!

Agenda

- Einleitung
- Kapital
- Generalversammlung
- Verwaltungsrat
- Andere Gesellschaftsformen
- Schluss

Kapital

- Fremdwährung
- Sachübernahmeverordnungen
- Kapitalband
- Zwischendividenden
- Rückerstattungspflicht



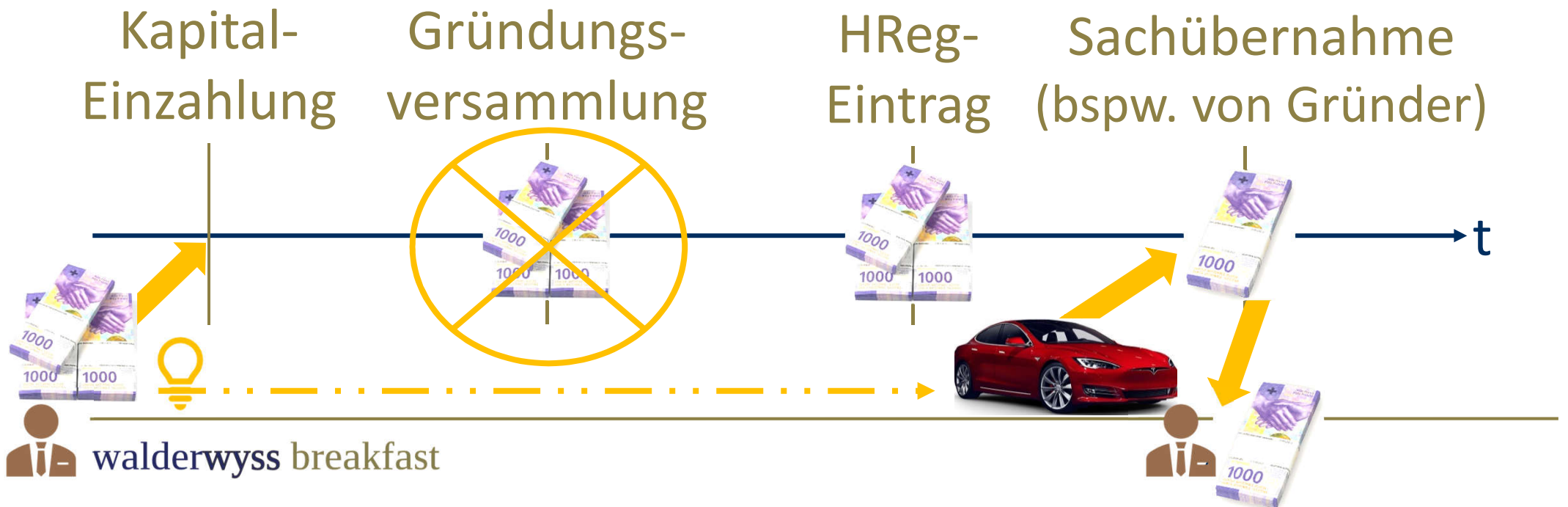
Fremdwährung

Aktienkapital in Fremdwährung möglich, wenn (kumulativ):

- Für Geschäftstätigkeit wesentlich
- Zum Zeitpunkt der Errichtung Wert von mind. CHF 100'000
- Buchführung und Rechnungslegung in derselben Währung
- Zulässige Währung gemäss Festlegung Bundesrat

Sachübernahmenvorschriften

Erkennbare Kapitalabflüsse bei Liberierungsvorgängen (Gründungen und Kapitalerhöhungen) müssen **nicht mehr** besonderen Vorschriften genügen



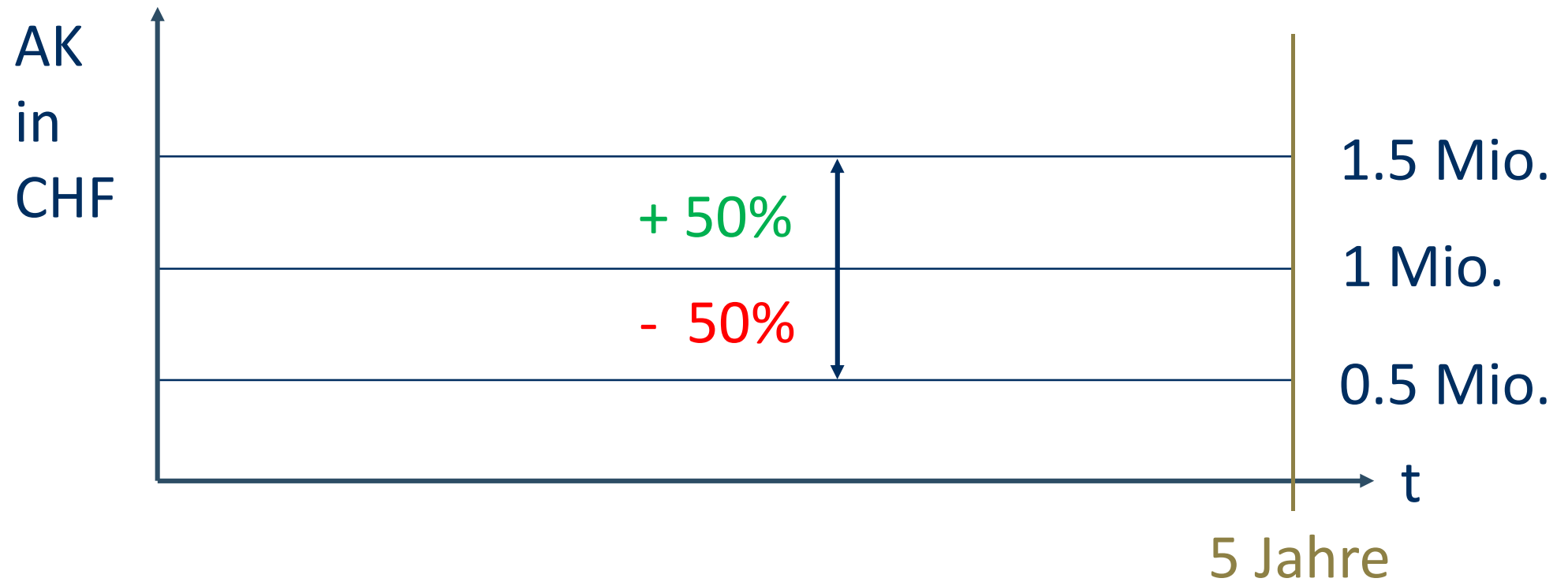
Kapitalband (1/5)

Art. 653s OR

¹ Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, während einer Dauer von längstens fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite (Kapitalband) zu verändern. Sie legen fest, innerhalb welcher Grenzen der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen und herabsetzen darf.

² Die obere Grenze des Kapitalbands darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte übersteigen. Die untere Grenze des Kapitalbands darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte unterschreiten.

Kapitalband (2/5)



Kapitalband (3/5)

- Regelung in den Statuten
- Herabsetzung nur, wenn kein Verzicht auf eingeschränkte Revision
- Entfällt, wenn GV Kapitalveränderung oder Änderung der Währung beschliesst (Art. 653v Abs. 1 OR)
- Bei Herabsetzung ist Gläubigerschutz anwendbar (Art. 653u Abs. 3 OR)

Kapitalband (4/5)

Emissionsabgabe:

- Abgabeforderung entsteht am Ende des Kapitalbands
- «Nettoprinzip»

Kapitalband (5/5)

- Einkommenssteuer / Verrechnungssteuer
 - «Nettoprinzip» - Bestätigung KER am Ende des Kapitalbands
- Problematik bei nicht kotierten Gesellschaften
 - Sofortige steuerbare Teilliquidation bei Herabsetzung
 - Bestätigung KER erst am Ende des Kapitalbands

Zwischendividenden (1/3)

Art. 675a OR

¹ Die Generalversammlung kann gestützt auf einen Zwischenabschluss die Ausrichtung einer Zwischendividende beschliessen.

² Die Revisionsstelle muss den Zwischenabschluss vor dem Beschluss der Generalversammlung prüfen. Keine Prüfung ist erforderlich, wenn die Gesellschaft ihre Jahresrechnung nicht durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen muss. Auf die Prüfung kann verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen und die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden.

³ Die Bestimmungen über die Dividenden finden Anwendung (Art. 660 Abs. 1 und 3, 661, 671-674, 675 Abs. 2, 677, 678, 731 sowie 958e).

Zwischendividenden (2/3)

- Bisher unzulässig
- Lösungen in der Praxis
 - Upstream Darlehen
(max. ausschüttbare Reserven)
 - Unterschiedliche Abschlussdaten
 - Phasenkongruente Ausschüttungen
(Mitteilung 008-DVS-2018 vom 10. Juli 2018 der Eidg. Steuerverwaltung)
 - Kapitalherabsetzungen

Zwischendividenden (3/3)

- Erfordert Zwischenabschluss und Beschluss GV
- Prüfungspflicht ausser bei Opting-Out
- Verzicht auf Prüfung möglich wenn alle Aktionäre zustimmen
- erleichtertes Verschieben von Liquidität und Ausrichtung von Quartalsdividenden bei ausländisch beherrschten Gruppengesellschaften
- Meldeverfahren VST zulässig (seit 2007)

Rückerstattungspflicht (1/3)



Art. 678 OR

¹ Aktionäre, Mitglieder des Verwaltungsrats, mit der Geschäftsführung befasste Personen und Mitglieder des Beirats sowie ihnen nahestehende Personen sind zur Rückerstattung von Dividenden, Tantiemen, anderen Gewinnanteilen, Vergütungen, Bauzinsen, gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven oder anderen Leistungen verpflichtet, wenn sie diese ungerechtfertigt bezogen haben.

² Übernimmt die Gesellschaft von solchen Personen Vermögenswerte oder schliesst sie mit diesen sonstige Rechtsgeschäfte ab, so werden diese Personen rückerstattungspflichtig, soweit ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht.

Rückerstattungspflicht (2/3)

- Schutz der Aktionäre und Gläubiger
- Erfasst werden auch faktische Organe
- Abs. 2: «Ersatz» der abgeschafften beabsichtigten Sachübernahme (bei offensichtlichem Missverhältnis)
- Wertdisparität zwischen Leistung und Gegenleistung

Rückerstattungspflicht (3/3)

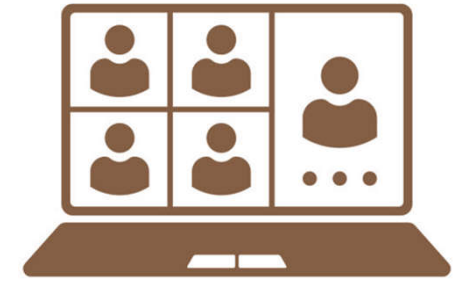
Steuerthemen:





- Verdeckte Gewinnausschüttungen in der Praxis und verschärfte Beurteilungen durch Steuerbehörden
 - Steuerliche Neutralisierung bei Rückerstattungspflicht? → Unwahrscheinlich
- ➔ Drittvergleich beachten!

Generalversammlung

- Virtuelle Versammlung
- Hybride Versammlung
- Schriftliche Versammlung

Virtuelle Versammlung





- Definition: Gänzlich ohne physische Präsenz; vollständig digital
- Zulässig, wenn in Statuten vorgesehen (möglicher statutarischer Anpassungsbedarf)
- Technische Anforderungen:
 - Identitätsprüfung der Teilnehmer 
 - Unmittelbare Übertragung der Voten 
 - Wahrung Antrags- und Diskussionsrecht 
 - Unverfälschte Abstimmungen 

Hybride Versammlung

- Definition: Tagung vor Ort, wobei nicht anwesende Aktionäre virtuell teilnehmen können
- Zulässig, auch ohne Erwähnung in den Statuten (VR-Kompetenz; statutarisch abänderbar)
- Technische Anforderungen wie bei der virtuellen Versammlung



Schriftliche Versammlung

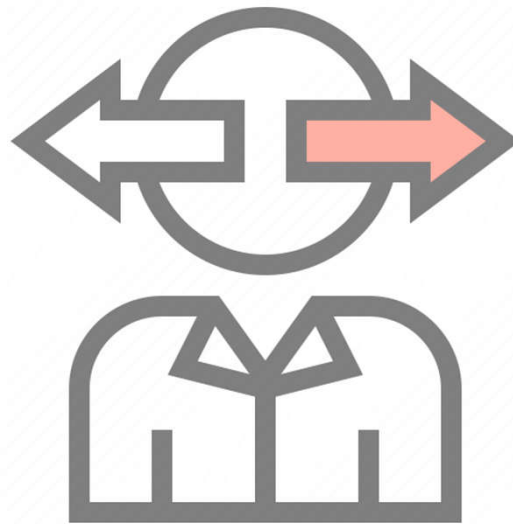
- Definition: Beschlussfassung ohne unmittelbare (Live-) Teilnahme auf schriftlichem Weg (i.e. handschriftlich oder qualifiziert elektronisch)
- Arten:
 - Zirkularbeschluss:  Ausdrückliche Zustimmung sämtlicher Aktionäre
 - Urabstimmung:  Mehrheitsbeschluss möglich; allerdings müssen Antragsrecht und Frist von mind. 20 Tagen zur Stimmabgabe gewahrt werden
- Zulässig ohne spezifische statutarische Grundlage
- Achtung: Jeder Aktionär kann mündliche Beratung verlangen (=Vetorecht); damit wird insb. der Mehrheitsbeschluss in der Praxis unmöglich

Verwaltungsrat

- Interessenkonflikte
- Finanzverantwortung

Interessenkonflikte

- Unverzögliche Information an Gesamt-VR
- Pflicht zur Ergreifung von Massnahmen (etwa Ausstand oder zweistufige Abstimmung)



Finanzverantwortung (1/3)

Art. 725 OR

¹ Der Verwaltungsrat überwacht die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft.

² Droht die Gesellschaft zahlungsunfähig zu werden, so ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. Er trifft, soweit erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft oder beantragt der Generalversammlung solche, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen. Er reicht nötigenfalls ein Gesuch um Nachlassstundung ein.

³ Der Verwaltungsrat handelt mit der gebotenen Eile.

Finanzverantwortung (2/3)

- Pflicht zur Liquiditätsplanung (Art. 716a Ziff. 3 OR)
- Zweck: Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit
- Fällige Verbindlichkeiten nicht erfüllbar
- Drohende Zahlungsunfähigkeit – Bestehen begründeter Besorgnis der Zahlungsunfähigkeit
- Zukunftsgerichtet

Finanzverantwortung (3/3)

- Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit:
Beschaffung Liquidität, Kostensenkungen
- Weitere Massnahmen (Kompetenz GV):
Kapitalerhöhung, Zuschüsse
- Gebotene Eile:
Unverzüglich oder notwendige Zeit zur Ausarbeitung
wirksamer Massnahmen

Andere Gesellschaftsformen

- GmbH
- Genossenschaft

GmbH

- Fremdwährung (wie bei AG)
- Nennwert pro Stammanteil > 0 (bisher mind. CHF 100)
- Sachübernahme abgeschafft (wie bei AG)
- Virtuelle & hybride GesV (wie bei AG)
- Finanzverantwortung (wie bei AG)

Genossenschaft

- Gründung öffentlich zu beurkunden
- Statutenänderungen öffentlich zu beurkunden
- Virtuelle & hybride GV (wie bei AG)
- Rückerstattungspflicht (wie bei AG)
- Finanzverantwortung (wie bei AG)

Schluss

Statutenanpassung nötig?

Weitergehende Pflicht zur Rückerstattung

GV mit neuen Optionen

VR mit zusätzlichen Pflichten

Fragen / Diskussion

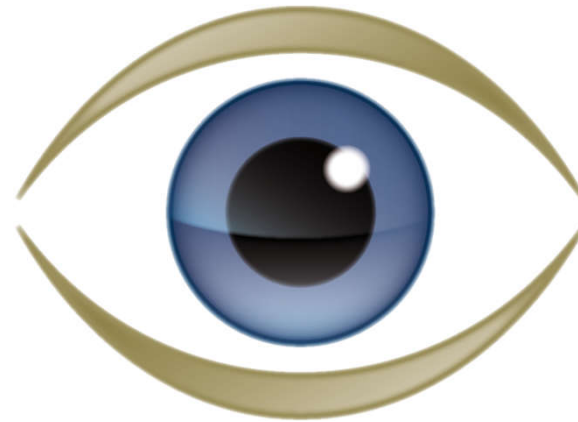


Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.walderwyss.com

www.notar.ch

www.startuplaw.ch



walderwyss breakfast